

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 10

München, den 1. Juni 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
23.03.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken	146
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
19.04.2010	2236.4.1-UK Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen	150
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken

Vom 23. März 2010 (GVBl S. 179)

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOmArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 94, BayRS 2038-3-4-11-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 5 entfällt.
5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 12 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 13 werden die Worte „Abs. 5“ gestrichen.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1

und 2 Satz 1 sowie in § 19 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

9. In § 28 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 35 werden jeweils die Worte „§ 33“ durch die Worte „§ 41“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPogArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503, BayRS 2030-1-3-F), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis Abs. 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bewerber müssen das Lateinum oder dem Lateinum entsprechende Lateinkenntnisse nachweisen.“

5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 14 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 20 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
9. In § 29 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 38 werden jeweils die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD) vom 30. Juli 2003 (GVBl S. 617, BayRS 2038-3-4-11-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Lauf-

bahnprüfung“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
7. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOmBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-4-10-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 30 Übergangsvorschrift“ werden gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6, in der Überschrift zu Abschnitt III, in § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 22 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 25 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „§ 33“ durch die Worte „§ 41“ ersetzt.
9. In § 28 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
10. § 30 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPoG BiblD) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 39 Übergangsvorschrift“ werden gestrichen.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 30 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 werden jeweils die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.
8. § 39 wird gestrichen.

§ 6

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPoH BiblD) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK),

geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2004 (GVBl S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „haben“ das Komma durch den Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgender Abs. 3 eingefügt:

„(2) ¹Die zum Vorbereitungsdienst zuzulassenden Bewerber werden auf Grund einer nach Noten erstellten Rangliste ermittelt. ²Zur Feststellung der Eignung der Bewerber wird außerdem ein Auswahlverfahren durchgeführt. ³Die Zahl der Einladungen zum Auswahlverfahren kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung abzustellen. ⁴Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Eignung der Bewerber, insbesondere der Führungs- und Leitungsqualitäten und der sozialen Kompetenz. ⁵Die Dauer des Auswahlverfahrens soll drei Stunden je Bewerber nicht übersteigen. ⁶Soweit die Eignung der Bewerber festgestellt wird, bleibt es bei der sich durch die Noten ergebenden Rangfolge. ⁷Bewerber, für die die Nichteignung festgestellt wird, scheiden aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus und können nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. ⁸Ausgeschiedene Bewerber dürfen nur noch einmal an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

(3) ¹Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen der Bayerischen Staatsbibliothek. ²Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens regelt die Bayerische Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in einem Leitfadene.

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie in § 21 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. § 32 wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Nr. 4 am 20. April 2010 in Kraft.

München, den 23. März 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.1-UK

Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 19. April 2010 Az.: VII.8-5 S 9202-3-7.33 832

Für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen gelten folgende Regelungen:

1. Allgemeines

In den Bereichen der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege ist es möglich, eine kombinierte Ausbildung durchzuführen. Dabei kooperieren Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege mit Fachhochschulen, die im Bereich Pflege ausbildungsintegrierende duale Bachelorstudiengänge anbieten.

2. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind für den schulischen Teil in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Krankenpflegegesetz
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe der Krankenpflege
- Altenpflegegesetz
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers
- BayEUG
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege).

3. Aufnahmevoraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die an der kombinierten Ausbildung an einer Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege und an einer Fachhochschule in einem Bachelorstudiengang für Pflege teilnehmen wollen, müssen die schulischen Aufnahmevoraussetzungen gemäß der BFSO Pflege erfüllen sowie die (Fach)Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz bzw. der Qualifikationsverordnung besitzen.

4. Unterrichtserteilung

Die Berufsfachschule erteilt nach den jeweils geltenden Lehrplänen den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und trägt die Verantwortung

für die praktische Ausbildung; abweichend von § 9 BFSO Pflege können bis zu maximal 900 Stunden des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts und maximal bis zu 20 Wochen der praktischen Ausbildung in die Verantwortung der Fachhochschule übergeben und von dieser vermittelt werden. Die schulischen Unterrichtsinhalte können durch zusätzliche Module der Fachhochschule ergänzt werden.

Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte zur Berufsfachschule bzw. zur Fachhochschule sowie eine etwaige praktische Ausbildung an der Fachhochschule erfolgt in Abstimmung zwischen der Berufsfachschule und der Fachhochschule.

5. Anrechnung des Unterrichts auf Studieninhalte

Module, die an der Berufsfachschule erfolgreich absolviert wurden, können, soweit sie gleichwertig sind, im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule angerechnet werden.

6. Klassenbildung

Für den kombinierten Bildungsgang können an der Berufsfachschule eigenständige Klassen gebildet werden, wenn eine solche Klasse mindestens 12 Schülerinnen und Schüler umfasst und insgesamt die durchschnittliche Mindestschülerzahl 16 Schülerinnen und Schüler pro Klasse nicht unterschreitet. Sollten keine eigenständigen Klassen zustande kommen, werden die Schülerinnen und Schüler des kombinierten Bildungsgangs in anderen Klassen mitbeschult.

7. Leistungsnachweise

7.1 Leistungsnachweise, die im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule erbracht werden, können teilweise oder vollständig gleich einem schulischem Leistungsnachweis bei der Bildung der Noten für das Zwischenzeugnis und der Jahresfortgangsnoten berücksichtigt werden, wenn sie inhaltlich den geforderten Leistungsnachweisen an der Berufsfachschule entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben schriftlich zu erbringende Leistungsnachweise darstellen. Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass – bezogen auf den jeweiligen dualen Bachelorstudiengang – bei den Schülerinnen und Schülern jeweils die gleichen während des Studiums erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.

7.2 Zur Berücksichtigung der im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs erbrachten Leistungsnachweise berechnen die kooperierenden Fachhochschulen die zu vergebende Note bis auf eine Stelle nach dem Komma. Von den Fachhochschulen werden im Rahmen der kombinierten Ausbildung ausnahmsweise auch die Notenstufen 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,0 bei den Berufsfachschülerinnen und -schülern berücksichtigt. Die Anrechnung eines im Studium erbrachten

schriftlichen Leistungsnachweises erfolgt dann nach folgendem Muster:

Note der Fachhochschule	Note an der Berufsfachschule
1,0 1,3	1
1,7 2,0 2,3	2
2,7 3,0 3,3	3
3,7 4,0 4,3	4
4,7 5,0 5,3	5
5,7 6,0	6

- 7.3 Leistungsnachweise, die die Fachhochschule erhebt und die auf die Ausbildung an der Berufsfachschule angerechnet werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens ungeachtet dessen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Möglichkeit hat, den Leistungsnachweis an der Fachhochschule zu wiederholen, angerechnet. D. h. ein Leistungsnachweis, den eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Fachhochschule nicht bestanden hat, geht an der Berufsfachschule mit der Note 5 bzw. 6 in die Bewertung der Leistungen ein, selbst wenn bei der Wiederholung dieses Leistungsnachweises eine bessere Note erzielt wird.

8. Wiederholen der Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Berufsfachschule wiederholen. Sollte die besuchte Berufsfachschule die kombinierte Ausbildung nicht mehr anbieten, kann die Jahrgangsstufe an dieser Berufsfachschule nicht wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch an eine andere Berufsfachschule übertreten, die die kombinierte Ausbildung anbietet, sofern sie die Voraussetzungen für den Übertritt erfüllen.

9. Beendigung der Teilnahme an der kombinierten Ausbildung Berufsfachschule und Bachelorstudiengang

- 9.1 Die Teilnahme endet durch Beendigung des Besuchs der Berufsfachschule oder des dualen Bachelorstudiengangs.
9.2 Die Beendigung der Teilnahme am Bachelorstudiengang hat keine Auswirkungen auf den Besuch der Berufsfachschule.

10. Staatliche Abschlussprüfung

Das erfolgreiche Absolvieren der Berufsabschlussprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger bzw. Altenpflegerin“.

11. Zeugnisse und Abschlüsse

- 11.1 Die Berufsfachschulen stellen die Zwischen-, Jahres- und Abschlusszeugnisse nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster aus. Die Berufsfachschulen nehmen in die Zeugnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der kombinierten Ausbildung folgende Bemerkung auf:

– In die Zwischen- und Jahreszeugnisse:

„Der Schüler/Die Schülerin nimmt am „Ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang im Bereich Pflege“ an der [*Bezeichnung der Berufsfachschule*] in Kooperation mit der [*Name der Fachhochschule*] teil.“

– In das Abschlusszeugnis:

„Der Schüler/Die Schülerin hat am „Ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang im Bereich Pflege“ an der [*Bezeichnung der Berufsfachschule*] in Kooperation mit der [*Name der Fachhochschule*] teilgenommen.“

12. Schulaufsicht

Die unmittelbare Schulaufsicht über die beteiligten Berufsfachschulen obliegt den jeweils zuständigen Regierungen.

13. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
